

GRUNDFÖRDERUNG / ZPL

1. Zweck der Förderung

Die im Bezirksjugendring Unterfranken vertretenen Jugendverbände sollen durch die Förderung in die Lage versetzt werden, ihre anfallenden Leitungsaufgaben auf Bezirksebene wahrzunehmen. Dazu gehören insbesondere Aufgaben im Zusammenhang mit konzeptionellen und jugendpolitischen Fragestellungen, planerische Aufgaben des Verbandes sowie die damit verbundene Erledigung der anfallenden Verwaltungsarbeiten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen für die zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben.

3. Zuwendungsempfänger:innen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring Unterfranken vertretenen Jugendverbände.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Die Trägerorganisation muss auf Bezirksebene über eine zentrale Leitungsstelle für die Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen.

4.2 Die Vertretung im Bezirksjugendring setzt die Vertretung des Jugendverbandes in mindestens fünf unterfränkischen Kreis-/Stadtjugendringen voraus. Ein Jugendverband, der sein Vertretungsrecht im Bezirksjugendring Unterfranken verliert, weil er nicht mehr in wenigstens fünf Kreis-/Stadtjugendringen im Bezirk vertreten ist, ist ab dem Folgejahr nach der Aberkennung nicht mehr antragsberechtigt. Bei Erlangung des Vertretungsrechts ist der Jugendverband ab dem Folgejahr der Aufnahme antragsberechtigt.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderfähig sind alle Kosten, die bei der Wahrnehmung der zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben entstehen. Dies sind insbesondere Kosten für

- Sitzungen und Tagungen der Leitungsgremien,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Geschäftsbedarf,
- Personal,
- Sachaufwendungen, wie z. B. Fahrtkosten.

Kosten, die im Fördertitel *Grundförderung / ZPL* gefördert wurden, können nicht nochmals durch den Bezirksjugendring gefördert werden.

5.2 Höhe der Förderung

5.2.1 Die Höhe der Förderung beträgt bis zu maximal 80 % der förderfähigen Kosten, höchstens aber die Höhe des Fehlbetrages.

5.2.2 Die Höhe der Förderung richtet sich nach verschiedenen Kriterien:

- Sockelbetrag 400 €
- Mitgliedszahlen
- Anzahl der Vertretung in Kreis- und Stadtjugendringen
- Teilnahme an Gremien und Veranstaltungen des Bezirksjugendrings (Vollversammlungen, Verbandsspitzengespräch) und weitere als solche gekennzeichnete Veranstaltungen

6. Antragsverfahren

6.1 Die Anträge müssen vom Leitungsgremium des Jugendverbandes auf Bezirksebene eingereicht werden. Anträge müssen bis spätestens 1. März des laufenden Jahres beim Bezirksjugendring Unterfranken eingegangen sein. Generell erfolgt eine Bearbeitung nur bei Nutzung der korrekten Formblätter bzw. über die Plattform für das digitale Zuschusswesen. Des Weiteren erfolgt eine Bewilligung nur bei Vollständigkeit inkl. aller erforderlichen Anlagen.

6.2 Zentrale Anlage des Antrags ist der Sachbericht über die Arbeit des Vorjahres. Dieser ist verbindlich bis spätestens 1. Februar beim Bezirksjugendrings einzureichen. Hierzu sind die jeweils aktuellen Vorgaben des Bezirksjugendrings zu beachten. Der Sachbericht wird im Arbeitsbericht des Bezirksjugendrings veröffentlicht.

6.3 Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an den antragstellenden Jugendverband.

6.4 Der Bezirksjugendring bewilligt den Zuschuss für das laufende Jahr.

7. Prüfung

Der Bezirksjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.